



ARIBA e.V./KOP, Beusselstraße 35, 10553 Berlin

Stellungnahme zur Pressekonferenz, 15.6.2017

## **Polizeiliche Sonderbefugnisse bieten ein Einfallstor für Racial Profiling**

### Warum beschäftigen wir uns mit „kriminalitätsbelastete Orten“ (kbO) in Berlin?

Als Vertreter\_innen antirassistischer lokaler Initiativen und Organisationen erreichen uns immer wieder Berichte von People of Colour bzw. Schwarzen Menschen in Berlin, von Rom\_nija, von Muslimen und anderen sichtbaren Minderheiten, die von Racial Profiling durch die Berliner Polizei an „kriminalitätsbelasteten Orten“ berichten.

### Was sind „kriminalitätsbelastete Orte“?

1992 wird mit dem ASOG die Einrichtung „gefährlicher Orte“ festgeschrieben, und damit die Befugnis zur anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle und Durchsuchung. 2002 werden die „gefährlichen Orte“ in „kriminalitätsbelastete Orte“ umgenannt.

Diese Orte sind definiert als Orte, an denen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder begangen werden (z.B. bandenmäßig organisierte Kriminalität und Drogenhandel), sich Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen, sich gesuchte Straftäter verbergen oder an denen Personen der Sexarbeit nachgehen.

(§21/Abs.2 ASOG) Die neue Berliner Landesregierung hat den Verstoß gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften als Kriterium für die Einstufung eines Ortes als „kriminalitätsbelastet“ gestrichen.

An „kriminalitätsbelasteten Orten“ darf die Polizei ohne Verdacht auf eine konkrete Gefahr die Identität von Personen feststellen, sie und ihre Sachen durchsuchen, allein weil sie sich an diesem Ort aufhalten (§§21, 34, 35 ASOG). Das sog. pflichtgemäße Ermessen und die Verhältnismäßigkeit müssen dabei selbstverständlich beachtet werden. Bis zum 7.6.17 war keiner der eingestuften Orte öffentlich bekannt.

### Welche Argumente bringt die Berliner Polizeiführung für die anlass- und verdachtslosen Kontrollbefugnisse an den „kriminalitätsbelasteten Orten“ vor?

Die Berliner Polizei argumentiert, dass die Befugnis

- vorbeugend helfe Straftaten zu bekämpfen und zu verhindern (Kleine Anfrage 13/4904),



- die Rechtssicherheit der Beamt\_innen im Dienst an Brennpunkten der Kriminalität (Kleine Anfrage 15/11770) erhöhe,
- langfristige Wirkung entfalte und die Bürger\_innen schütze (Inhaltsprotokoll InnSichO 17/40, 31.1.14),
- und einen Erkenntnisgewinn für zukünftige Strafverfolgung ermögliche (ebd.).

### Worauf bezieht sich die jahrzehntelange Kritik von KOP und einzelnen Berliner Abgeordneten?

#### *1. Die Befugnis ist ein Mechanismus institutioneller rassistischer Diskriminierung.*

Auch wenn sich die Befugnis theoretisch auf alle Personen bezieht, die sich an einem „kbO“ aufhalten, berichten in der Praxis People of Colour und Schwarze Menschen, Rom\_nija, Muslime und andere sichtbare Minderheiten von Racial Profiling an diesen Orten. „Racial Profiling“ meint dabei ein gedachtes oder tatsächlich festgeschriebenes Täterprofil, bei dem Merkmale wie Hautfarbe, Haarfarbe oder religiöse Symbole (in der Regel in Zusammenwirkung mit Faktoren wie Gender und Geschlecht, Klasse, Alter) maßgeblich handlungsleitend für polizeiliche Maßnahmen wie Kontrollen, Durchsuchungen, Ermittlungen und/oder Überwachung werden. Eine bestimmte Kriminalität wird also mit körperlichen Eigenschaften zusammen gedacht. Nach den §§21,34 und 35 ASOG darf eine Person angehalten, kontrolliert und durchsucht werden, allein weil sie sich an einem Ort aufhält, von dem die Polizei behauptet, dass von ihm eine besondere Gefahr ausgehe. Diese Gefahr wird mit einer bestimmten Kriminalität begründet, die wiederum ein Täterprofil haben soll. In der Praxis heißt das, dass Menschen, die von Polizist\_innen willkürlich diesem Profil zugeordnet werden, ohne dass sie eine Straftat begangen oder vorbereitet hätten, in der Öffentlichkeit rassistisch kriminalisiert werden. Ein Beispiel für den Görlitzer Park: 2013 berichtete ein junger Mann, der anonym bleiben will, wie er mit Freunden grillt. Die Polizei ist vor Ort und durchkämmt die Gegend. Wie schon seit vielen Wochen nimmt sie auch an diesem Nachmittag einige Menschen zur Identitätsfeststellung und Durchsuchung mit, die meisten von ihnen sind Schwarz. Der junge Mann isst gerade seinen gegrillten Fisch, als er Stimmen hört: „Wir sind die Polizei.“ Bevor er sich umdrehen kann, wird er ohne eine Erklärung, ohne eine Befragung mit Handschellen gefesselt. Er wird durch den Park geführt und dabei hart angepackt. Immer wieder fragt er, was ihm vorgeworfen werde, doch die Polizisten sagen nur, er soll den Mund halten. In einer nahe gelegenen Straße stehen mehrere Polizeiwagen, dort wird er hingebacht. Er soll fotografiert



werden, wogegen er protestiert. Da die Beamten immer gewalttätiger werden, versucht er sich zu beruhigen. Er wird befragt, sein Ausweis wird kontrolliert, er wird durchsucht. Er muss die Schuhe ausziehen, sein Handy wird gecheckt, sein Rucksack durchwühlt. Er muss sich in einen Polizeibus setzen und mit mehreren anderen Personen dort warten. Nach einer Stunde wird er herausgerufen und eine Beamtin erklärt ihm, er sei für einen Drogendealer gehalten worden. Sie entschuldigt sich bei ihm.

Der junge Mann erlebt hier mehrere Grundrechtseingriffe: Das Diskriminierungsverbot wird ebenso wenig wie sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geachtet (das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen). Wir stellen hier die Frage, für wen die „kbO“s gefährlich eigentlich gefährlich sind, welche Bürger eigentlich geschützt werden sollen: der junge Mann kann nicht gemeint sein.

Martin Herrnkind (Diplomkriminologe, Polizeiforscher, Beamter der Schutzpolizei und Mitglied in der Fachkommission Polizeirecherche von Amnesty International) schreibt 2002, dass polizeigesetzliche Handlungsgrundlagen, die vorgeblich für alle Menschen gelten, in der Praxis aber auf People of Colour und Schwarze Menschen benachteiligend angewendet werden, institutionell rassistisch diskriminierend seien. Auch er kritisiert die Befugnis zur sog. anlass- und verdachtsunabhängigen Personenkontrolle und -durchsuchung vor diesem Hintergrund (vgl. Herrnkind, 2002: 260f.).

*2. Die Einstufung eines Ortes als „kriminalitätsbelastet“, das pflichtgemäße und verhältnismäßige Agieren der Polizei sowie die Wirksamkeit der Befugnis bei der Kriminalitätsbekämpfung sind intransparent.*

Nach Aussage von Polizeipräsident Kandt stuft die örtliche Polizeidirektion einen Ort auf Basis von Dienstberichten als „kriminalitätsbelastet“ ein (Kleine Anfrage Nr.15/440). Die Kriminalitätsbelastung müsse für die Einstufung mindestens drei Monate lang konstant bleiben oder ansteigen. Eine Prüfung der Einstufung erfolge zum Ende jeden Quartals. Sämtliche dieser Informationen sind jedoch als „VS – nur für den Dienstgebrauch“ gekennzeichnet und unterliegen damit der Verschlussanweisung (Schriftliche Anfragen Nr. 17/14496 und Nr.17/17078). Die Einstufungsvoraussetzungen sind damit für Außenstehende, wie Polizeibeauftragte oder Abgeordnete, nicht einsehbar. In Anbetracht der Schwere der Grundrechtseingriffe durch Racial Profiling ist das nicht nachvollziehbar.



Auch gibt es bislang keine systematische Überprüfung der Praxis. 1999 führte die Polizei nach eigener Aussage eine Befragung von Anwohner\_innen, Institutionen und Geschäften im Bereich Kottbusser Tor durch. Diese hätte ergeben, dass alle sehr zufrieden sind, dass durch die dortigen Polizeimaßnahmen die „Btm-Szene“ kaum noch vorhanden sei (Kleine Anfrage 13/4904). Die Befragung ist, wie vieles andere auch, nicht veröffentlicht. Das Kottbusser Tor wird heute noch, 18 Jahre später, als „kbO“ eingestuft. Die Behauptung der Polizei über die Zufriedenheit der Nachbarschaft mit einer reduzierten Btm-Kriminalität ist zweifelhaft, die Kriminalität, möchte man Drogenkonsum und -verkauf als solche bezeichnen, wird durch die Befugnis nicht verhindert. Klaus Kandt selbst räumt 2014 ein, dass man an Orten mit offenem Btm-Handel mit der Befugnis „nicht zu einem finalen Erfolg kommen“ könne (Inhaltsprotokoll InnSichO 17/40, 31.1.14).

Insgesamt werden keine Angaben zur Verhinderung von Straftaten an den „kbO“s erhoben, so dass eine statistische Effektivitätsprüfung unmöglich ist (Schriftliche Anfrage Nr. 17/14496). Statistische Daten zur Anzahl von Platzverweisen an „kriminalitätsbelasteten Orten“ gibt es ebenso wenig (Kleine Anfrage Nr.15/440), wie eine deliktbezogene Erfassung von dortigen Freiheitsentziehungen (Schriftliche Anfrage Nr.17/14424). Beschwerden über grundrechtseinschränkende Eingriffe, die rassistisch begründet sind, werden ebenfalls statistisch nicht erfasst (Kleine Anfrage Nr.17/11566, Schriftliche Anfrage Nr. 17/18986). Auch die Staatsanwaltschaft hilft hier nicht weiter. Sie führt keine Statistik darüber, wie viele der Festnahmen zu Anklagen wurden und wie viele Anklagen zu Verurteilungen führten (Schriftliche Anfrage Nr.17/14424).

Polizeipräsident Kandt wünschte sich, dass die Befugnis nicht politisch diskutiert würde, da ihre Anwendung auf fachlichen Bewertungen begründe (Inhaltsprotokoll InnSichO 17/40, 31.1.14). Ein Parlament, dass die Wirksamkeit einer exekutiven Befugnis, die in bürgerliche Grundrechte eingreift, nicht kontrollieren kann, ist angesichts der Schwere der Vorwürfe nicht akzeptabel.

*3. Die Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der einzelnen Polizist\_innen ist bei Anwendung der Befugnis an „kriminalitätsbelasteten Orten“ praktisch ausgehebelt.*

Bislang gibt es bei Vorwürfen von Racial Profiling keine für die Betroffenen wirksam ermittelnde Stelle gegen Beamte\_innen der Landespolizei. Dies ist institutionell begründet: Lokale Abgeordnete können nicht prüfen, wer, wo, warum, mit welchem Ergebnis kontrolliert wurde. Auskunftspflichtig ist die Polizei nur gegenüber Staatsanwaltschaften, die von den Betroffenen jedoch selten bis gar nicht eingeschaltet wird. Racial Profiling ist zudem gesetzlich nicht



definiert und deshalb juristisch nicht verfolgbar. Entscheidet sich eine Person für eine Beschwerde gegen die Polizei, kann sie nicht einmal nachweisen, dass sie von der Polizei überhaupt gestoppt wurde, da diese die Kontrollen und Durchsuchungen allein nicht dokumentiert. Unserer Erfahrung nach zögern Betroffene gegen die Polizei wegen Racial Profiling vorzugehen: Einerseits weil sie überzeugt sind, dass ihnen niemand glauben würde, andererseits weil sie fürchten in Schwierigkeiten zu geraten.

### Schlussfolgerungen

Summa summarum sagen wir:

- solange die Berliner Polizei den Vorwürfen von Racial Profiling an „kriminalitätsbelasteten Orten“ im Rahmen von anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrollen nicht wirksam nachgeht und diese Form rassistischer Diskriminierung ausschließen kann,
- solange die Wirksamkeit und Effektivität der Befugnis und damit ihre Verhältnismäßigkeit nicht erhoben wird und damit unklar bleibt,
- solange das Berliner Parlament ihre Exekutive in diesem Bereich nicht kontrollieren kann und
- solange Racial Profiling legal nicht definiert und verboten, und die Betroffenen nicht effektiv vor der Praxis geschützt sind,

solange gibt es für uns aus Bürgerrechtsperspektive keinen Grund die Befugnis der anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle, weder im Allgemeinen noch im Besonderen an „kriminalitätsbelasteten Orten“ zu akzeptieren. Es ist und bleibt institutionelle Gewalt, wenn Polizist\_innen mit dem Argument der Kriminalitätsbekämpfung in die Grundrechte von Menschen in Berlin eingreifen, ohne dass sie sich einer Straftat verdächtig gemacht haben, einfach nur weil sie sich an einem Ort aufhalten. Würde die Berliner Polizei, wie sie stets argumentiert, das Verhalten von Personen und nicht ihr äußeres Erscheinungsbild als Anhaltspunkt für eine Straftat werten, würde sie die Befugnis der verdachts- und anlasslosen Kontrolle nicht brauchen. Sie bleibt damit in unseren Augen unglaubwürdig.

Aus diesen Gründen hat KOP die Kampagne „Ban Racial Profiling. Gefährliche Orte abschaffen“ gemeinsam mit dem Antidiskriminierungsnetzwerk des TBB, dem Migrationsrat Berlin und der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland initiiert.